

# Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN/BdA) Kreisverband Augsburg

Zusammengestellt August 2007



## Staatsbürgerschaftsrecht in Deutschland — eine Übersicht über die letzten 100 Jahre

Die Staatsbürgerschaft eines Landes, d.h. die Anerkennung als vollwertiger Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten, wird i.a. mit der Geburt erworben. Dabei können zwei Umstände der Geburt ausschlaggebend sein:

- a) Geburt in Abstammung von Staatsbürgern des betreffenden Landes  
= ius sanguinis (lateinisch für ‚Blutrecht‘)
- b) Geburt auf dem Territorium eines Landes  
= ius soli (lateinisch für ‚Bodenrecht‘)

Das deutsche Recht kannte bis in allerjüngste Zeit nur das ius sanguinis, und dies in sehr extensivem Ausmaß, wie ein Blick in die relevante Gesetzgebung zeigt. Unser Staatsangehörigkeitsrecht wird geregelt in einem Gesetz aus dem Jahre 1913, das seither zwar immer wieder modifiziert, aber nie durch ein neues Gesetz abgelöst wurde. Auch in der aktuellen Fassung von 2007 ist als Ausfertigungsdatum nach wie vor der 22.7.1913 abgeben.

### A) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)

Die Erstfassung des RuStAG stammt vom 22.7.1913, also noch aus Kaiser Wilhelms Zeiten.

Dort heißt es unter **§1**:

*„Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat [...] oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit [...] besitzt.“*

In **§3** wird dann weiter ausgeführt:

*„Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben:*

1. durch Geburt (§4)
2. durch Legitimation (§5)
3. durch Eheschließung (§6)
4. für einen Deutschen durch Aufnahme [...] und
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung“

Dass beim Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft durch Geburt nur das ius sanguinis wirksam ist, die quasi an die direkten Nachkommen vererbt wird, zeigt die Formulierung des **§4**:

*„Durch die Geburt erhält das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.“*

Weder die Geburt in Deutschland noch der lebenslange Aufenthalt bewirken also eine Übertragung der deutschen Staatsbürgerschaft, sondern ausschließlich die Abstammung von deutschen Eltern. Ergänzt wird diese Festlegung durch die Möglichkeit der Legitimation, d.h. der Anerkennung als leiblicher Nachfahre durch den Vater (§5), sowie die allgemein übliche Regel, dass ein Findelkind so lange die Staatsbürgerschaft des Staates erhält, in dem es aufgefunden wurde – solange die leiblichen Eltern nicht ermittelt sind, von denen es seine Staatsbürgerschaft erben könnte.

Auch die Ehefrauen-Regelung in **§6**:

*„Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes“* lässt sich dem Dunstkreis des Blutrechts zuordnen, garantiert sie doch dem zukünftigen Staatsbürger sozusagen eine „reinrassige“ Abstammung. Dieser Paragraf wurde 1970 übrigens ersatzlos gestrichen.

Ein Ausländer konnte zwar einen Antrag auf Einbürgerung stellen, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hatte er allerdings nicht, auch wenn er alle Einbürgerungs-Kriterien erfüllte. Der Einbürgerungs-Paragraf **§8** ist als Kann-Bestimmung formuliert:

*„Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden.“*

Es folgt die Aufzählung diverser Kriterien, die der potentielle Neubürger zu erfüllen hatte. Letztere umfassten insbesondere die volle Geschäftsfähigkeit, einen unbescholtenen Lebenswandel, den dauerhaften Aufenthalt in Deutschland sowie die finanzielle Unabhängigkeit. Dabei scheinen besonders die finanziellen Verhältnisse von Bedeutung gewesen zu sein, d.h. der Neubürger durfte für den Staat keine finanzielle Belastung darstellen.

Folglich schreibt **§8** im weiteren vor, dass

*„vor der Erteilung der Einbürgerung [...] auch der Armenverband zu hören“* sei.

Eine automatische Einbürgerung gab es zwar auch, aber sie galt nur für Ehefrauen (§6) und Beamte (§§ 14 und 15)

**§14** führt aus:

*„Die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste deiner Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgemeinschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.“*

Nach diesem Paragrafen wurde übrigens Adolf Hitler eingebürgert. Der staatenlose Adolf Hitler (bis 1925 österr. Staatsbürger) wurde am 25. Februar 1932 Deutscher und braunschweigscher Staatsbürger, als er von der Regierung des Freistaates Braunschweig zum Regierungsrat ernannt wurde.

Neben den oben zitierten Paragrafen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft regeln, enthält das Gesetz eine ebenso umfangreiche Reihe von Paragrafen, in denen der Verlust der Staatsbürgerschaft geregelt ist. So konnte neben der normalen Entlassung auf Antrag per Entlassungsurkunde auch die *„Nichterfüllung der Wehrpflicht“* (§17 Abs. 3), d.h. die Kriegsdienstverweigerung, den Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft bedeuten.

## **B) Weimarer Verfassung vom 11. August 1919**

Die Weimarer Verfassung regelte die Staatsangehörigkeit am Beginn des zweiten Hauptteils: „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“:

### **Artikel 110**

*„Die Staatsangehörigkeit im Reiche und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Jeder Deutsche hat in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes selbst.“*

In der Weimarer Verfassung wird also auf ein eigenes Gesetz Bezug genommen. Es handelt sich dabei um eben jenes **„Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG)**, das weiter oben vorgestellt wurde.

Das RuStAG galt während der gesamten Weimarer Zeit und wurde mehrmals geändert. Die wesentlichste Änderung erfuhr es während der NS-Diktatur mit den Nürnberger Rassegesetzen, die es de facto außer Kraft setzten.

## **C) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (sog. Nürnberger Rassegesetze)**

Bereits im 1. Artikel wird die Idee des Staatsbürgers als Souverän, d.h. als politisch unabhängigem Individuum aufgegeben zugunsten eines Konstruktes aus Volksgemeinschaft und Blutsbanden:

### **§1**

1. *„Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.“*

## §2

1. *Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.*
2. *Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.*
3. *Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze*

Bereits der erste Satz des 2. Artikels macht die biologische Abstammung zur alleinigen Voraussetzung der deutschen „Reichsbürgerschaft“, d.h. dieser Paragraph bewirkte unmittelbar den Verlust der Staatsbürgerschaft sämtlicher Juden.

Zudem unterscheidet das neue Gesetz bei der restlichen Bevölkerung zwischen Bürgern erster und solchen zweiter Klasse, und zwar anhand ihres Willens und ihrer Eignung, „in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen“. Der Staatsbürger wird sozusagen entmachtet, indem die Staatsangehörigkeit von der politischen Mitbestimmung abgekoppelt wird. Letztere steht nur dem „Reichsbürger“ zu. Was im RuStAG ein provisorisches Konstrukt war, das lediglich berücksichtigte, dass die deutsche Reichsbildung durch Zusammenschluss mehrerer unabhängiger Staaten erfolgt war, wird hier benutzt, um die politische Mitbestimmung von einem Grundrecht jedes Bürgers in ein bedingtes Recht umzuwandeln, dessen Gewährung vom politischen Wohlergehen abhängig ist. Die Idee des Staatsbürgers als politischem Souverän wird ad absurdum geführt.

Gleichzeitig wirft der Umstand, dass diese Gesetze auf keinerlei Widerstand in der deutschen Bevölkerung stießen, ein bezeichnendes Licht auf die damalige Verfasstheit der deutschen Gesellschaft. Das Reichsbürgergesetz formierte die Volksgemeinschaft, indem es den Dienst an Volk und Reich forderte und abweichende Haltungen mit dem Entzug der politischen Rechte bis hin zur Ausbürgerung bedrohte.

Ein weiteres Moment der Willkür entsteht dadurch, dass im Gesetz weder die Instanzen genannt werden, die darüber zu entscheiden haben, ob die verlangte „Treue“ vorhanden ist oder nicht, noch irgendwelche Verhaltenskriterien angegeben werden. Indirekt bedeutet dies letztlich eine Ersetzung des Souveräns: Das (Staats)Volk als oberster Souverän der Weimarer Republik wird abgesetzt und durch staatliche Instanzen der Exekutive, Legislative und Judikative ersetzt.

## **D) Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (15. September 1935)**

In diesem Gesetz werden die bereits ihrer Staatsbürgerschaft beraubten Juden nun auch ihrer sozialen Bindungen an die restliche deutsche Gesellschaft beraubt und damit vollends isoliert. Im wesentlichen geschieht dies über die §§ 1, 2 und 5:

*„Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.*

### **§ 1.**

1. *Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.*
2. *Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.*

### **§ 2.**

1. *Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.*

### **§ 5.**

1. *Wer dem Verbot des §1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.*
2. *Der Mann, der dem Verbot des §2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft. “*

Laut Wikipedia (2007) wurden insgesamt 1911 Männer wegen Verstoßes gegen die Nürnberger Rassegesetze verurteilt. Die Zahl der Frauen ist unbekannt, da sie nach dem Gesetz explizit straffrei blieben und für ihre Verurteilung andere Vergehen aus den Begleitumständen konstruiert werden mussten (z.B. Verstoß gegen das Verdunkelungsgesetz, Meineid, etc.)

## E) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Die Nürnberger Rassegesetze wurden nach Kriegsende von der Alliierten Militärverwaltung annulliert, deren Bestimmungen in das GG übernommen wurden (vgl. Art. 125). Damit galt wieder das alte RuStAG von 1933. Es wurde zwar im Laufe der Zeit wiederholt modifiziert (z.B. wurde der Ehefrauen-Paragraf gestrichen), es galt aber weiterhin als alleiniges Kriterium für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt das *ius sanguinis*. Dies ist auch explizit für die Kriegs- und Nachkriegsflüchtlinge im Grundgesetz festgelegt.

Das GG regelt die Staatsbürgerschaft in Artikel 116 unter „Übergangs- und Schlußbestimmungen“:

### Artikel 116

[ Begriff „Deutscher“, Wiedereinbürgerung ]

- (1) *„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“*
- (2) *„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“*

Dabei fällt dreierlei auf:

1. Ist es erstaunlich, dass ein so grundlegendes Element unserer staatlichen Verfasstheit so weit am Ende der Verfassung lediglich als Schlussbestimmung Erwähnung findet, und
2. Wird darin ein feiner Unterschied sichtbar zwischen deutscher Abstammung (= „deutscher Volkszugehörigkeit“) einerseits und deutscher Staatsangehörigkeit andererseits. Während die Volkszugehörigkeit unmittelbar die Staatsbürgerschaft beinhaltet, wird sie früheren Staatsangehörigen, denen ihre Staatsbürgerschaft von den Nazis entzogen wurde, nur auf Antrag hin gewährt. Hier scheint noch das NS-Reichsbürgergesetz nachzuwirken, das weiter oben behandelt wurde.  
Dass laut GG die Abstammung von deutschen Volksgruppen in den unterschiedlichsten europäischen Ländern bereits die deutsche Staatsbürgerschaft von Flüchtlingen aus diesen Ländern beinhaltet, ist ein Musterbeispiel für die Geltung des *ius sanguinis*.
3. Auffällig ist schließlich auch, dass im Gesetzestext auf die deutsche Staatsangehörigkeit verwiesen wird, die ihrerseits im GG nicht näher bestimmt wird. Sie ergab und ergibt sich weiterhin aus einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die im **„Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG)** zusammengefasst sind, das **seit 1.1.2000 in „Staatsangehörigkeitsgesetz“ (StAG)** umbenannt ist.

## F) Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) i.d.F. vom 19.2.2007

**„Ausfertigungsdatum: 22.7.1913“, novelliert am 1.1.2000**

Die deutschen Staatsangehörigkeitskriterien änderten sich erst nach dem Zusammenbruch des Ostblocks, als, ausgelöst durch massive Anwerbemaßnahmen, Millionen Deutschstämmiger (sog. Spätaussiedler) von ihrem Recht auf Einbürgerung Gebrauch machten. Denn durch die Gesetzesänderung vom 1.1.2000 wurden nicht nur Elemente des *ius soli* in das deutsche Staatsbürgerrecht eingeführt, sondern es passend auch die Bedingungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft über das *ius sanguinis*, massiv verschärft.

Den tatsächlichen Hintergrund für die Novellierung des Staatsbürgerschaftsrechts zeigt die Aussiedlerstatistik des Bundes der Vertriebenen. Danach wurden allein zwischen 1988 und 2000 ca. 3 Mio. sog. „Spätaussiedler“ eingebürgert, darunter ca. 1,8 Mio. Russlanddeutsche, 600 000 Deutschpolen und 220 000 Deutschrumänen, viele, v.a. die jüngere Generation sowie miteingebürgerte Familienangehörige, ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Da sie offiziell als Deutsche galten, tauchen sie weder in der Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer (ca. 7,3 Mio.) auf, noch wurden größere Bemühungen unternommen, sie zu integrieren. Andererseits lebte die Hälfte der offiziell als Ausländer geführten Einwohner bereits mehr als 10 Jahre in Deutschland, ein großer Teil war bereits hier geboren.

Die **Verschärfungen** des StAG betreffen einerseits Auslandsdeutsche, deren Enkel nach **§4** Satz (4) in Zukunft nicht mehr automatisch ein Anrecht auf die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten sollen, wenn sowohl diese selbst als auch ihre Eltern im Ausland geboren wurden:

*„Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos.“*

Auch Ehegatten werden jetzt nicht mehr automatisch eingebürgert. **§9** formuliert vielmehr eine Soll-Bestimmung mit zwei Voraussetzungen. Die Ehegatten oder Lebenspartner sollen eingebürgert werden, wenn

*„sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben [...] und [wenn] gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen“.*

Seit der Änderung vom 19.2.2007 wird überdies in **§10** ein explizites Bekenntnis zur FDGO verlangt.

Der Erwerb der Staatsangehörigkeit selbst wird in **§4** geregelt. Dieser ist über weite Strecken identisch mit den Regelungen von 1913:

#### **§ 4**

(1) *Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.*

(2) *Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen.*

(3) *Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil*

*1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und*

*2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthalts-erlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.*

*Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.*

(4) *Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.*

Die Einführung des ius soli ins deutsche Recht findet sich in **§4, Abs. 3**:

*„Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil*

*1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und*

*2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger einer EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II s. 810) besitzt oder eine **Aufenthaltserlaubnis-EU** oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“*

Verständlich formuliert heißt dies: Besitzt ein Gastarbeiter eine gültige Aufenthaltserlaubnis und lebt er seit mindestens 8 Jahren in Deutschland, so sind alle seine Kinder automatisch deutsche Staatsbürger, allerdings nur bis zu ihrem 23. Lebensjahr.

Nach **§29** müssen Kinder ausländischer Eltern, die von diesen zusätzlich deren Staatsbürgerschaft geerbt haben, mit Erreichen der Volljährigkeit eine Entscheidung zwischen ihren Staatsbürgerschaften treffen. Wird eine solche Entscheidung nicht getroffen, geht die deutsche Staatsbürgerschaft automatisch verloren, da das Staatsbürgerschaftsrecht in Deutschland eine doppelte Staatsbürgerschaft im Regelfall ausschließt.

Auch bei der Einbürgerung von Ausländern wird der Aufenthaltsdauer in Deutschland jetzt mehr Bedeutung beigemessen. Insbesondere hat ein Ausländer jetzt einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn er verschiedene Kriterien erfüllt, d.h. die frühere Kann-Bestimmung wurde in positives Recht umgewandelt. Allerdings stellen die in den §§10 und 11 formulierten Bewilligungskriterien immer noch recht hohe Hürden für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft dar.

Nach **§10** muss ein Ausländer der deutscher Staatsbürger werden möchte:

1. seit mindestens 8 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (er kann sich aber bis zu 6 Monaten im Heimatland aufhalten).

Bei längerer Aufenthaltsdauer im Ausland kann die frühere Aufenthaltszeit in Deutschland nach §12b mit bis zu 5 Jahren angerechnet werden.

Die geforderte Aufenthaltsfrist wird außerdem um 1 Jahr verkürzt, wenn der Ausländer per Bescheinigung die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nachweisen kann (§10, Abs.3)

2. Die neue Fassung des StAG verlangt ausdrücklich ein Bekenntnis zur FDGO sowie eine Erklärung, keinerlei Ziele zu verfolgen, die gegen die Verfassung oder Verfassungsorgane gerichtet sind.

*“Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er*

*1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat“.* (§10, Abs.1)

3. Er muss eine gültige Aufenthaltserlaubnis besitzen.

4. Er muss finanziell unabhängig sein, d.h.

*“den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten“* können, bzw. vulgo einen Arbeitsplatz besitzen. (§10, Abs. 1/3)

5. Er muss seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben bzw. verlieren. Die Ausnahmen hierzu, d.h. die Bedingungen, unter denen eine doppelte Staatsbürgerschaft hingenommen wird, werden in **§ 12** formuliert:

- Der ausländische Staat sieht ein Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit nicht vor oder verweigert dieses aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat
- Dem Antragsteller würde ein **erheblicher** wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Nachteil entstehen. [d.h. Gastarbeiter haben damit kaum Chancen]
- Es bestehen bilaterale Abkommen. In diesem Fall muss die doppelte Staatsbürgerschaft extra beantragt und genehmigt werden.

6. Er muss einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, d.h. er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt sein (wobei Jugend- und Bewährungsstrafen nicht zählen, ebenso sind Einzelfallentscheidungen möglich).

Neben den Kriterien, die ein Ausländer erfüllen muss, um ein Recht auf Einbürgerung zu haben, nennt das Gesetz auch ausdrücklich Kriterien, die den Rechtsanspruch aufheben. Sie sind in **§11** zusammengefasst:

1. Unzureichende deutsche Sprachkenntnisse (Abs.1)
2. Bestrebungen, die gegen die FDGO und/oder Verfassungsorgane gerichtet sind.
3. Nicht rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland

**Zum Schluss noch ein kurzer Blick auf einen Nachbarstaat mit langer liberaler Tradition:**

## **G) Einbürgerungsbestimmungen in Frankreich**

In Frankreich sind die Einbürgerungsbestimmungen für dort geborene Kinder von Ausländern denkbar einfach:

Die französische Staatsbürgerschaft wird mit der Volljährigkeit erworben, wenn der künftige Staatsbürger bei Vollendung der Volljährigkeit seinen Wohnsitz in Frankreich hat und zwischen seinem 11. und 18. Lebensjahr

insgesamt mindestens 5 Jahre in Frankreich gelebt hat. Er kann seine französische Staatsbürgerschaft allerdings innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten um seinen 18. Geburtstag herum ablegen (déclination):

*«[...] tout enfant né en France de parents étrangers acquiert la nationalité française à sa majorité si, à cette date, il a en France sa résidence et s'il a eu sa résidence habituelle en France pendant une période continue ou discontinue d'au moins cinq ans, depuis l'âge de onze ans. Une faculté de déclination de la nationalité française dans les six mois qui précèdent sa majorité ou dans les douze mois qui la suivent de même que l'acquisition anticipée [...] sont également prévues. »*

Frankreich geht also insofern wesentlich weiter als Deutschland, als der potentielle Staatsbürger mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch Franzose wird, wenn er nichts unternimmt. In Deutschland wird er automatisch ausgebürgert.